

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den auf 680-750 TWh prognostizierten Bruttostrombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien (EE) zu decken. Dafür soll unter anderem bis zum Jahr 2030 der Ausbau der installierten Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf ca. 200 GW erhöht werden. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass EE-Anlagen zügig in Betrieb genommen und ihr Anschluss an den jeweiligen Netzanschlusspunkten der zuständigen Verteilernetzbetreiber ohne Verzug erfolgen kann. Gegenwärtig verzögert sich die Inbetriebnahme zahlreicher Stromerzeugungsanlagen in der Größenordnung von 135 kW bis 950 kW, die an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollen. Ein Grund für die Verzögerungen besteht darin, dass bei den Zertifizierungsstellen, den Projektieren und den Netzbetreibern für eine effiziente Bearbeitung verstärkt Personal und Expertise aufgebaut werden muss. Außerdem besteht Optimierungsbedarf bei den Vorgaben der technischen Selbstverwaltung zu den Zertifizierungsverfahren. Ziel der vorliegenden Novellierung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) ist es vor diesem Hintergrund, die Zertifizierung und den Inbetriebnahmeprozess zu beschleunigen.

B. Lösung

Mittel- und langfristig kann das Problem nur mit Maßnahmen der Branche gelöst werden, wie beispielsweise Schulungen und Leitfäden, Prüfung und ggf. Überarbeitung der konkreten Zertifizierungsverfahren im Rahmen der technischen Selbstverwaltung sowie Aufbau einer zentralen Datenbank mit Einheitszertifikaten und Komponentendaten. Teilweise werden entsprechende Schulungen bereits angeboten. Zudem wird gegenwärtig ein leicht handhabbarer Leitfaden entwickelt.

Kurzfristig besteht hingegen die Herausforderung darin, den bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen bereits entstandenen Stau bei der Bearbeitung der Zertifizierungsanträge aufzulösen. Dadurch soll der Branche Zeit geben werden, die Maßnahmen zur Behebung der Ursachen für die Probleme anzugehen und umzusetzen.

Zu diesem Zweck ermöglicht die vorliegende Änderungsverordnung, dass innerhalb eines Übergangszeitraums von 3 Jahren die Stromerzeugungsanlagen schon ans Netz angeschlossen werden dürfen, auch ohne alle notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise eingereicht zu haben. Hierfür können akkreditierte Zertifizierungsstellen nach Beauftragung durch den Betreiber der Erzeugungsanlage das Anlagenzertifikat unter der Auflage erteilen, dass noch fehlende Nachweise der Erfüllung der technischen Anforderungen innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Ausstellung des Anlagenzertifikats nachzureichen sind. Das dergestalt auflagenbehaftete Anlagenzertifikat berechtigt den Betreiber der Erzeugungs- bzw. Speicheranlage zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage. Dabei müssen zur Erteilung des Anlagenzertifikats unter Auflage lediglich die aus Gründen der Netzsicherheit und Systemstabilität gänzlich unverzichtbaren Eigenschaften der Erzeugungsanlage bereits zur Inbetriebnahme nachweislich vorhanden sein.

Die Ausstellung von Anlagenzertifikaten unter Auflagen und die Möglichkeit auf dieser Grundlage Anlagen vorläufig in Betrieb zu nehmen soll nur so lange ermöglicht werden, wie es für die Überwindung des Zertifizierungsstaus erforderlich ist. Die Regelung wird daher bis zum Ablauf des Jahres 2025 befristet.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen vom Netzbetreiber eine endgültige Betriebserlaubnis wegen fehlender Nachweiserbringung zu verweigern ist, eine bereits angeschlossene Erzeugungs- bzw. Speicheranlage zur Wahrung der Systemstabilität auch wieder vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorliegende Änderungsverordnung bewirkt eine Erleichterung der derzeit geltenden Anforderungen an das Betriebserlaubnisverfahren zum Netzanschluss von Erzeugungs- und Speicheranlagen an das Mittelspannungsnetz. Der Erfüllungsaufwand für Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen ändert sich nicht, da weder die materiell-rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen noch der Umfang der zu erbringenden Nachweise zur Erfüllung dieser materiell-rechtlichen Anforderungen verändert wird. Die zeitliche Streckung der Pflicht zur Erbringung der Nachweise führt weder für die anschlussbegehrenden Anlagenbetreiber, noch für die zuständigen Verteilernetzbetreiber und auch nicht für die akkreditierten Zertifizierungsstellen zu einem Erfüllungsaufwand. Die seitens der Anlagenbetreiber zu erbringenden und von den akkreditierten Zertifizierungsstellen zu prüfenden Nachweise und Unterlagen bleiben von der Neuregelung unberührt. Dementsprechend bleiben auch die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten dem Grunde nach unverändert; sie werden lediglich zeitlich entzerrt. Den Anlagenbetreibern wird letztendlich mehr Zeit zur Beibringung der erforderlichen Nachweise eingeräumt und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Anlage vorläufig in Betrieb zu nehmen. Ein Mehraufwand folgt daraus bereits dem Grunde nach nicht. Außerdem räumt die Neuregelung den Anlagenbetreibern lediglich mehr Möglichkeiten ein, die sie nutzen können, aber nicht müssen. Auch durch die Klarstellung in Bezug auf die Netztrennungspflicht ergibt sich kein Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Verteilernetzbetreibern. Die Verteilernetzbetreiber sind bereits nach geltender Rechtslage bei fehlender Nachweiserbringung durch die Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, die endgültige Betriebserlaubnis zu verweigern. Dementsprechend sind sie bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (§ 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG) in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit

Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger gehalten, gegebenenfalls mit zivilrechtlichen Mitteln die Netztrennung zu bewirken. Dementsprechend ergibt sich auch für die Anlagenbetreiber kein Erfüllungsaufwand. Ihre in der Änderungsverordnung vorgesehene Pflicht zur Ersetzung der durch die Netztrennung und die etwaige Wiederherstellung des Netzanschlusses zu ersetzenden Kosten besteht in gleicher Höhe auch dann, wenn der Netzbetreiber die Netztrennung – wie es ihm bislang möglich ist – mit zivilrechtlichen Mitteln nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und gegebenenfalls der Zivilprozessordnung geltend machen würde.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Anderweitige Kosten fallen ebenfalls nicht an.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung

Die Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der Typen B und C im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 besteht mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung. Die Vorlage eines von einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 2 ausgestellten Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen des Typs B gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage nach Maßgabe des Absatzes 2b. Die Ausstellung des vollständigen Nachweisdokuments berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage vom zuständigen Netzbetreiber die endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zu verlangen.

(2b) Hat der Anlagenbetreiber eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 kW beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, dass der Betreiber der Anlage innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Anlagenzertifikats die erforderlichen Nachweise im Sinne des Absatzes 1 einreicht. Das Anlagenzertifikat unter der Auflage nach Satz 1 darf nur ausgestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung

1. gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten,
2. die Leistungsangaben der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anschluss-Scheinleistung S_{AV} , der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Wirkleistung P_{AV} (jeweils für Einspeisung und Bezug) sowie die installierte Wirkleistung P_{inst} ,
3. das Schutzkonzept (Übergeordneter Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit) und die Erfüllung der projektspezifischen Netzbetreibervorgaben und

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung (Netzsicherheitsmanagement) und zur Blindleistungsregelung sowie deren Eignung zur Umsetzung der projektspezifischen Vorgaben des Netzbetreibers

entsprechend den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nachgewiesen sind. Absatz 2b gilt bis zum 31. Dezember 2025.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

(1) Der zuständige Netzbetreiber muss eine endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 verweigern, sofern der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.

(2) Der zuständige Netzbetreiber muss in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen, sofern diese entgegen der Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurden oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt haben.

(3) Bei Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz, ist eine Wiederzuschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird oder in allen anderen Fällen durch Rückbau wesentlicher Teile der Erzeugungsanlage.

(4) Soweit dies für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz erforderlich ist, darf der zuständige Netzbetreiber durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen:

1. die Räume und Grundstücke, in bzw. auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden. Dies gilt auch, wenn die Räume sich in einer Wohnung befinden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.
2. die Erzeugungsanlage und soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern. Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die Änderung zu dulden.

Die Mitarbeiter und beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Betreiber der Erzeugungsanlage durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags des zuständigen Netzbetreibers sowie ihres Personalausweises legitimieren.

(5) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage zugänglich ist und haben dem zuständigen Netzbetreiber alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die gegenwärtig bundesweit beobachtbaren Verzögerungen bei der Zertifizierung von Anlagen in der Größenordnung von 135 kW bis 950 kW müssen kurzfristig aufgelöst werden, um die Ausbauziele bei den Erneuerbaren Energien und die Erreichung der Klimaziele nicht zu gefährden. Ein Grund für die Verzögerungen besteht darin, dass bei den Zertifizierungsstellen, den Projektieren und den Netzbetreibern Personal und Expertise aufgebaut werden müssen für eine effiziente Bearbeitung. Außerdem besteht Optimierungsbedarf bei den Vorgaben der technischen Selbstverwaltung zu den Zertifizierungsverfahren.

Mittel- und langfristig kann das Problem nur mit Maßnahmen der Branche gelöst werden, wie beispielsweise Schulungen und Leitfäden, Prüfung und ggf. Überarbeitung der konkreten Zertifizierungsverfahren im Rahmen der technischen Selbstverwaltung sowie Aufbau einer zentralen Datenbank mit Einheitenzertifikaten und Komponentendaten. Teilweise werden entsprechende Schulungen bereits angeboten. Zudem wird gegenwärtig ein leicht handhabbarer Leitfaden entwickelt.

Kurzfristig besteht die Herausforderung darin, den bei den akkreditierten Zertifizierungsstellen bereits entstandenen Stau bei der Bearbeitung der Zertifizierungsanträge aufzulösen. Dadurch soll der Branche Zeit geben werden, die Maßnahmen zur Behebung der Ursachen für die Probleme anzugehen und umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anpassungen der Verordnung betreffen zum einen die Ausgestaltung der Voraussetzung für die vorläufige Inbetriebnahme von Erzeugungs- und Speicheranlagen. Dabei soll mit der vorliegenden Änderungsverordnung eine vorübergehende Lockerung der Anforderungen an die Nachweiserbringung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch die Betreiber der Anlagen dieser Größenordnung eingeführt werden. Diese Lockerungen lassen im Interesse der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die inhaltlichen Anforderungen an die Nachweisführung unberührt. Zugleich verschaffen sie alle am Betriebserlaubnisverfahren mittelbar und unmittelbar Beteiligten Zeit für die Sicherstellung der für die Netzstabilität erforderlichen Parametrierungen und die Beibringung bzw. Prüfung der insoweit erforderlichen Nachweisdokumente. Dies geschieht, indem vorübergehend davon abgesehen wird, sämtliche Nachweise bereits vor der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage vorlegen zu müssen.

Darüber hinaus werden teilweise bestehende Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Verteilernetzbetreiber beseitigt. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Verteilernetzbetreiber rechtswidrig an ihr jeweiliges Netz angeschlossene Anlagen wieder vom Netz trennen müssen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen und betrieblichen Sicherheit von Energieanlagen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Prüfungen vor Errichtung und Inbetriebnahme und Überprüfungen der Anlagen vorzusehen und festzulegen, dass diese Prüfungen und Überprüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige zu erfolgen haben. Mit der Verordnung wurde die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Elektrizität vor ihrer Inbetriebnahme den akkreditierten Zertifizierungsstellen übertragen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird das Verfahren für diese Prüfung näher ausgestaltet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

Die Änderungsverordnung dient auch der Ausübung des nationalen Gestaltungsspielraums nach Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1), wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass das Nachweisdokument für Stromerzeugungsanlagen von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle auszustellen ist. Zur Überwindung des aktuellen sog. Zertifizierungsstaus wird die bewährte Nachweisdokumentation durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vorübergehend flexibilisiert.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

Die vorliegende Änderungsverordnung etabliert eine rechtssichere Möglichkeit für die netzanschlussbegehrenden Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen, von der akkreditierten Zertifizierungsstelle eine Anlagenzertifizierung zu erhalten, die es ihnen erlaubt, die Anlage vorläufig in Betrieb zu nehmen und erst danach noch fehlende Nachweise beizubringen. Die konkrete Ausgestaltung des Nachweisprozesses bleibt zwar nach wie vor der technischen Selbstverwaltung vorbehalten. Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden allerdings erstmals Anforderungen für die Erlangung der Erlaubnis zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage rechtssicher aufgestellt. Aber auch insofern wird zur Konkretisierung der so dem Grunde nach gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen auf die vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) determinierten allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 EnWG und damit auf die technische Selbstverwaltung der Elektrizitätsbranche verwiesen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungsverordnung reduziert die bislang an die netzanschlussbegehrenden Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen des Typs B mit einer installierten Leistung von bis zu 950 kW aufgestellte Anforderung, bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Betriebserlaubnisverfahren sämtliche Nachweise für die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu erbringen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen der Netzanschluss und die Inbetriebnahme von EE-Anlagen an das Mittelspannungsnetz beschleunigt werden. Damit bildet die Änderungsverordnung einen wichtigen Baustein zur Erreichung des Ziels der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf Deutschlands zu 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht auch kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die öffentliche Verwaltung. Die Änderungen haben im Wesentlichen Erleichterungen für die von der Verordnung betroffenen Erzeugungs- und Speicheranlagenbetreiber, Verteilernetzbetreiber und akkreditierten Zertifizierungsstellen zur Folge. Für die Anwender entsteht somit kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Rechtsfolgen entstehen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur vorläufigen Inbetriebnahme werden bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Die Verordnung zielt darauf ab, dass das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung auch zukünftig durch Nachweispflichten für die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie gewährleistet bleibt. Eine Befristung der Möglichkeit zur vorläufigen Inbetriebnahme ohne vollständige Nachweiserbringung bis zum erwarteten Ende der gegenwärtig bestehenden Verzögerungen bei der Zertifizierung der Anlagen ist vor diesem Hintergrund sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absätze 2a und 2b neu)

In § 2 werden allgemeine Pflichten für den Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber aufgestellt. Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses (etwa für unterschiedliche Technologien oder Spannungsebenen) werden auch weiterhin keine gesonderten Anforderungen festgelegt. Sie sollen wie bisher im Rahmen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft erfolgen.

Die bisherigen Regelungen werden durch die Absätze 2a und 2b ergänzt.

Nach **Absatz 2a** Satz 1 besteht das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen der Typen B und C im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 mindestens aus einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung. Dies ergibt sich nur implizit aus der Verordnung (EU) 2016/631 und wird daher klargestellt.

Neu geregelt wird in Absatz 2a Satz 2 die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme. Sie soll es Anlagenbetreibern für einen Übergangszeitraum ermöglichen, die Anlage in Betrieb zu nehmen, obwohl sich die Anlagenzertifizierung durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle und damit die endgültige Inbetriebnahme der Anlage verzögert. Diese Übergangsregelung ist notwendig, um der Branche zu ermöglichen, den Stau bei den Anlagenzertifizierungen abzarbeiten und gleichzeitig mögliche Nachteile der Anlagenbetreiber durch eine verspätete Inbetriebnahme zu vermeiden.

Ebenfalls klarstellender Natur ist die Regelung in Absatz 2a Satz 3, wonach die Ausstellung des vollständigen Nachweisdokuments den Betreiber der Erzeugungsanlage berechtigt, vom zuständigen Netzbetreiber die endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zu verlangen.

Absatz 2b regelt die Rahmenbedingungen für die Erteilung eines Anlagenzertifikats unter Auflage nach Beauftragung durch den Anlagenbetreiber. Als Auflage muss der Anlagenbetreiber lediglich die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist von 18 Monaten ab Ausstellung des Anlagenzertifikats einreichen. Der Zeitraum gibt dem Anlagenbetreiber ausreichend Gelegenheit, die notwendigen Nachweise zu erbringen. So wird unter Berücksichtigung des erwünschten Beschleunigungseffekts sichergestellt, dass das Einreichen der erforderlichen Nachweise erfolgt und der Anlagenbetreiber alles Weitere in die Wege leitet. Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Anlagenzertifikats müssen lediglich die Mindestanforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit durch den Anlagenbetreiber nachgewiesen werden. Auch unter Berücksichtigung des erwünschten Beschleunigungseffekts ist bei der Erteilung des Anlagenzertifikats unter Auflage sicherzustellen, dass die damit verbundene Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nicht zu einer Gefährdung der Systemstabilität führt. Hierfür müssen folgende Punkte erfüllt sein:

1. Gültige Einheitenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegen vor.
2. Die Leistungsangaben der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anschluss-Scheinleistung S_{AV} , der vereinbarten Wirkleistung P_{AV} (jeweils für Einspeisung und Bezug) sowie der installierten Wirkleistung P_{inst} liegen vor.
3. Das Schutzkonzept (Übergeordneter Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit) gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegt vor und erfüllt die projektspezifischen Netzbetreibervorgaben.
4. Das Konzept zur Wirkleistungssteuerung (Netzsicherheitsmanagement) und zur Blindleistungsregelung gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11 liegt vor und ist zur Umsetzung der projektspezifischen Vorgaben des Netzbetreibers geeignet.

Diese Basiseinrichtungen und -einstellungen sind zwingend erforderlich, um den Netzbetreibern die Systemintegration der Anlagen zu ermöglichen und stabilitätsgefährdende Zustände in ihren Netzen zu vermeiden. Im Sinne der gewünschten Beschleunigung im Übergangszeitraum sind die Anforderungen dabei auf ein absolutes Minimum reduziert, ohne die Systemstabilität zu gefährden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

§ 4 regelt die Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der Pflichten dieser Verordnung. Diese hat zur Folge, dass kein endgültiger Netzanschluss erfolgen darf. Diese Regelung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/631, die ihrerseits eine endgültige

Betriebserlaubnis nur für den Fall vorsieht, dass die relevanten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 4, wird aber sprachlich angepasst.

Der neu hinzukommende **Absatz 2** stellt klar, dass der zuständige Netzbetreiber in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen muss, sofern diese entgegen der Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurden oder ihre Betreiber die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllen. Diese Klarstellung ist notwendig, um den Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu verdeutlichen. Auch nach den bisherigen Regelungen durfte ohne Einhaltung der Vorgaben kein endgültiger Netzanschluss erfolgen. Die endgültige Betriebserlaubnis oder der endgültige Netzanschluss sollte dabei den Endpunkt bzw. Abschluss des Betriebserlaubnisverfahrens darstellen. Auch die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 sehen eine endgültige Betriebserlaubnis nur für den Fall vor, dass die relevanten Spezifikationen und Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 3 ist ebenfalls eine Klarstellung zum Trennungsvorgang. Durch die Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Die Trennung erfolgt vor dem Hintergrund, dass ohne entsprechende Zertifizierung der vorläufig in Betrieb genommenen Anlagen nachteilige Auswirkungen auf die Systemstabilität und -sicherheit nicht ausgeschlossen werden können. Daher ist bei der Trennung durch den Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass der Anlagenbetreiber die Anlage nicht wieder in Betrieb nehmen kann. In der Regel kann die Wiederschaltung durch die dauerhafte Trennung in einem plombierten Bereich verhindert werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, stellt Absatz 3 klar, dass im Zweifel auch wesentliche Teile der Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber zurückgebaut werden können und müssen.

Absatz 4 regelt die Betretungs- und Eingriffsrechte des Netzbetreibers für den Fall, dass eine Anlage vom Netz zu trennen ist.

Der Netzbetreiber darf nach der Regelung der **Nummer 1** durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen, die sich durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags sowie ihres Personalausweises legitimieren müssen, die Räume und Grundstücke, in bzw. auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten. In diesem Fall liegt kein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 13 Grundgesetz vor. Unter Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 13 Grundgesetz ist ein Betreten auch möglich, wenn die Räume sich in einer Wohnung befinden. Zur Durchführung des Trennungsvorgangs ist ein Betretungsrecht des Netzbetreibers unerlässlich, aber in Ansehung der Intensität des Eingriffs auf die üblichen Geschäftszeiten zu beschränken.

Nach **Nummer 2** darf der Netzbetreiber die Erzeugungsanlage und soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern. Diese Regelung ist notwendig, um dem Netzbetreiber die Trennung der Anlage im Sinne eines Verhinderns der Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu ermöglichen. In einigen Fällen wird es nicht möglich sein, die Anlage in einem durch den Netzbetreiber plombierten Bereich zu trennen, auch in diesem Fall muss aber sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber die Anlage nicht widerrechtlich zuschalten kann.

Absatz 5 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen, die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber hat die mit der Trennung verbundenen Aufwendungen nicht zu vertreten, insoweit stellt Absatz 5 klar, dass die damit verbundenen Kosten vom Anlagenbetreiber zu ersetzen sind.

Absatz 6 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage zugänglich ist. Sie haben dem zuständigen Netzbetreiber alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber insbesondere über Lage und Spezifikation der Anlage informiert ist, wenn er die Anlage vom Netz trennt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Für den Umbau der Stromversorgung ist es wichtig, dass fertig errichtete Stromerzeugungsanlagen so schnell wie möglich auch an das Stromnetz angeschlossen werden, damit der Strom tatsächlich zur Verfügung steht. Die aktuelle Situation mit den Problemen rund um den sog. „Zertifizierungsstau“ steht diesem Ziel entgegen. Damit die Zertifizierungen schneller erfolgen können, bedarf es eines Inkrafttretens der Verordnung unmittelbar nach der Verkündung.